

Verhaltenskodex für Lieferanten und Dienstleister

Präambel

Der nachfolgende Verhaltenskodex gilt für Lieferanten / Dienstleister des Universitätsklinikums Leipzig AöR und gibt unsere Wertevorstellungen im Hinblick auf unsere soziale und ökologische Verantwortung wieder. Dabei basiert der Verhaltenskodex auf den Regelungen anerkannter internationaler Standards, wie der Internationalen Menschenrechtscharta, den internationalen Arbeitsstandards und dem Kodex für Verhaltensregeln zur Gesundheit und Sicherheit der Internationalen Arbeitsorganisation ILO (International Labour Organisation) sowie den Leitlinien der OECD für multinationale Unternehmen.

Um dem Anspruch, einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung von Umwelt und Gesundheit zu leisten, gerecht zu werden, ist diese Vereinbarung Grundlage für eine zukünftige Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten / Dienstleister und dem Universitätsklinikum Leipzig AöR. Unsere Lieferantenpartner / Dienstleistungspartner verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex im Rahmen ihrer gesamten Lieferkette (unmittelbar und mittelbar) zu erfüllen.

Anforderungen an Lieferanten

1. Ethisches Geschäftsverhalten

1.1 Einhaltung von Gesetzen

Der Lieferant / Dienstleister hält alle Gesetze und Vorschriften der geltenden Rechtsordnung sowie geschlossener Verträge in vollem Umfang auf nationaler und internationaler Ebene ein.

1.2 Fairer Wettbewerb

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Die geltenden Kartellgesetze sind zu beachten.

1.3 Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformation geschützt sind.

1.4 Verbot von Korruption und Bestechung

Der Lieferant / Dienstleister duldet keine Art von Korruption, Bestechung/Vorteilsannahme oder Erpressung noch beteiligt dieser sich in irgendeiner Form daran. Dies umfasst ebenso unbillige Zuwendungen an Amtsträger, um deren Entscheidung zu beeinflussen. Der Lieferant / Dienstleister vermeidet Interessenkonflikte, die zu Korruptionsrisiken führen können.

1.5 Anti-Geldwäsche

Der Lieferant / Dienstleister hält alle geltenden Gesetze und Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche ein und setzt die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung und Prävention um.

1.6 Informationen über Nachhaltigkeit und Produktdaten

Der Lieferant / Dienstleister stellt relevante und nachhaltigkeitspezifische Produktdaten entlang der Produktlebenszyklus nach Möglichkeit zur Verfügung. Ebenso legt dieser vorhandenen Nachhaltigkeitsdaten offen und berichtet über seine Geschäftstätigkeit wahrheitsgemäß und vollständig.

1.7 Datenschutz und Vertraulichkeit

Der Lieferant / Dienstleister schützt alle verarbeiteten personenbezogenen Daten unter Beachtung der einschlägigen Rechtsordnung, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung und weiteren nationalen und internationalen Bestimmungen. Er respektiert die vertraulichen Geschäftsinformationen anderer und wahrt deren Vertraulichkeit.

1.8 Schutz von Hinweisgebern

Es darf keine Benachteiligung von Personen durch den Lieferanten / Dienstleister erfolgen, die Verstöße gegen in diesen Verhaltenskodex genannten Prinzipien melden oder auf andere mögliche Verstöße von geltenden Gesetzen oder internen Regelungen hinweisen.

2. Soziale Verantwortung

2.1 Menschenrechte, Diskriminierung und Belästigung

Der Lieferant / Dienstleister fördert die Gleichbehandlung und respektiert die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Menschenrechte eines Jeden, unabhängig von dessen Hautfarbe, Alter, Geschlecht, Familienstand, sexueller Orientierung, Volkszugehörigkeit, Behinderung, Schwangerschaft, Religion, politischer oder Gewerkschaftszugehörigkeit sowie aufgrund medizinischer Befunde oder sonstigem Status. Die Diskriminierung von Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig. Es wird kein Verhalten geduldet, das als sexuell, bedrohlich, missbräuchlich oder ausbeuterisch angesehen werden kann. Der Schutz der international anerkannten Menschenrechte ist zu unterstützen. Die Mitwirkung an Menschenrechtsverletzungen ist durch den Lieferanten / Dienstleister zu verhindern.

2.2 Ausschluss von Zwangsarbeit

Der Lieferant / Dienstleister beschäftigt niemanden gegen seinen Willen. Jede Arbeit muss freiwillig sein und angemessen vergütet werden. Die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Eine inakzeptable Behandlung, wie psychische Härte, Drohung, Erpressung, sexuelle und persönliche Belästigung darf nicht stattfinden.

2.3 Verbot von Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Es ist sich an die Empfehlungen aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten.

2.4 Faire Arbeitsbedingungen

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen entsprechend eingehalten werden. Die gesetzlichen Arbeitszeitbeschränkungen und die Pausenregelungen sind sicherzustellen. Arbeitnehmern steht mindestens ein arbeitsfreier Tag pro Woche zu. Die den Mitarbeitern gezahlte Vergütung ist angemessen und muss mindestens dem gesetzlich festgelegten nationalen Mindestlohn entsprechen.

2.5 Gesundheit und Sicherheit

Der Lieferant / Dienstleister sorgt für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld. Er sorgt für angemessene Arbeitssicherheitssysteme und trifft die notwendigen Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können. Die Beschäftigten werden regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie Sicherheitsmaßnahmen informiert und geschult.

2.6 Umgang mit Konfliktmineralien

Für Konfliktmineralien wie Gold, Zinn, Kobalt, Wolfram, Tantal etabliert das Unternehmen Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitlinien der OECD (Organisation for Economic Cooperation and Development) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten. Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene, auditierte Sorgfaltprozesse sind zu meiden.

2.7 Achtung von Landrechten

Jede Art von widerrechtlicher Zwangsräumung und Unterstützung des widerrechtlichen Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitiger Nutzung ist durch den Lieferanten / Dienstleister zu unterlassen.

2.8 Beauftragung von Sicherheitskräften

Der Lieferant / Dienstleister darf keine privaten oder öffentlichen Sicherheitskräfte beauftragen oder einsetzen, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Lieferanten / Dienstleisters bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird oder Leib / Leben verletzt werden.

3. **Ökologische Verantwortung**

3.1 Einsparung von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion einschließlich Wasser und Energie, ist zu reduzieren, die Erzeugung von Abfall jeder Art zu vermeiden. Dies geschieht durch die Verwendung von alternativen Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

3.2 Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Der Lieferant muss die Sicherheit und die Einhaltung der Vorschriften bei der Handhabung, Lagerung, Transport, Entsorgung, Recycling und Wiederverwertung von Abfällen gewährleisten. Die Freisetzung von gefährlichen Substanzen muss verhindert bzw. minimiert werden.

3.3 Reduzierung von Emissionen

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor der Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant unterstützt möglichst gebündelte Bestellungen, um den Kohlenstoff-Fußabdruck für den Transport zu minimieren.

3.4 Umgang mit industriellem Abwasser

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln.

Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

3.5 Betriebliches Umweltmanagement

Der Lieferant / Dienstleister beachtet die gesetzlichen Anforderungen und internationalen Normen zum Umweltschutz.

3.6 Produktsicherheit

Der Lieferant / Dienstleister muss die Produktsicherheitsvorschriften einhalten, die Produkte ordnungsgemäß kennzeichnen und die Anforderungen für den Umgang mit den Produkten kommunizieren. Bei Bedarf ist uns und den relevanten Stellen die entsprechende Dokumentation einschließlich aller sicherheits- und umweltrelevanten Informationen zur Verfügung zu stellen (z.B. für Gefahrstoffe).

Umsetzung der Anforderungen

Die Inhalte dieses Verhaltenskodex sind für die Lieferanten und Dienstleister des Universitätsklinikums Leipzig AöR bindend. Die Regelungen gelten für die gesamte Dauer der Zusammenarbeit / Geschäftsbeziehung. Im Falle eines Verstoßes gegen diesen Verhaltenskodex wird der Lieferant / Dienstleister das Universitätsklinikum Leipzig AöR unverzüglich informieren.

Der Lieferant / Dienstleister muss alle anwendbaren internationalen, nationalen und lokalen Gesetze und Bestimmungen, vertragliche Vereinbarungen und international anerkannte Standards kennen und einhalten. Wir erwarten von unseren Lieferanten und Dienstleistern in Bezug auf Lieferketten, dass sie Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen, um diese Risiken zu reduzieren. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken fordern wir die Offenlegung der Lieferketten.

Das Universitätsklinikum Leipzig AöR behält sich das Recht vor, nach vorheriger Terminankündigung, Vor-Ort-Audits beim Lieferanten / Dienstleister oder deren Zulieferer durchzuführen, um die Einhaltung des Verhaltenskodex bei Bedarf zu überprüfen.

Gegenüber Lieferanten / Dienstleistern, die diese Anforderungen nicht erfüllen, behalten wir uns das Recht vor, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, welche in letzter Konsequenz auch zur Aussetzung bzw. Beendigung einer Geschäftsbeziehung führen können.

Kenntnisnahme und Einverständnis

Der Lieferant / Dienstleister verpflichtet sich, verantwortungsvoll zu handeln und sich an diesen Verhaltenskodex zu halten. Er wird die Inhalte dieses Verhaltenskodex wiederum auf seine Lieferanten / Dienstleister ausweiten und sicherstellen, dass sie diese Grundsätze und Anforderungen ebenfalls einhalten.

Außerdem erkennt der Lieferant / Dienstleister an, dass die in diesem Verhaltenskodex zum Ausdruck gebrachten Bestimmungen einen wichtigen Bestandteil der Auswahl der Geschäftspartner darstellt.